

Für das Nachschlagewerk!      Ja  
Für die Fachpresse!              Ja  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:      BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGrn. III, II a (Fallgruppe 1) und I b (Fallgruppe 2); ZPO §§ 144, 322, 616 (Devisenprüfer in der Außenwirtschaftsüberwachung bei Oberfinanzdirektion)

Leitsätze:

1. Eine "entsprechende Tätigkeit" (VergGr. II a BAT Fallgruppe 1) erfordert "akademischen Zuschnitt" (vgl. BAG AP Nr. 60 und 38 zu §§ 22, 23 BAT). Daran fehlt es, wenn die Tätigkeit lediglich Kenntnisse auf begrenzten Teilgebieten des jeweiligen akademischen Fachgebietes erfordert.
2. Ist in einem Vorprozeßurteil rechtskräftig festgestellt worden, daß ein Verwaltungsangestellter vorher nach der VergGr. III TOA/BAT zu beschäftigen und zu vergüten war, so steht die materielle Rechtskraft dieses Urteils einer neuen und ggf. anderslautenden gerichtlichen Entscheidung darüber nicht entgegen, ob die Tätigkeit dieses Angestellten vom 1. Januar 1966 ab den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 entsprochen hat. Daran ändert der nahezu gleiche Wortlaut der tariflichen Tätigkeitsmerkmale nichts.

Aktenzeichen: 4 AZR 18/76

Urteil des BAG vom 18. Mai 1977      LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 18/76

4 Sa 87/72 Baden-Württemberg

Verkündet am  
18. Mai 1977

**Im Namen des Volkes!**

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. September 1975 - 4 Sa 87/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n            R e c h t s            w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1909 geborene und der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger, der nach dem Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Jahre 1936 an der Handelshochschule K die Kaufmännische Diplomprüfung bestanden hat, steht seit dem Jahre 1951 in den Diensten der Beklagten. Er war zunächst als Devisenprüfer bei der Oberfinanzdirektion S tätig. Seit dem 1. Mai 1954 wurde er nach der VergGr. III TOA vergütet.

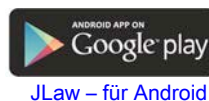
Wegen des Rückganges des Geschäftsumfanges der Devisenüberwachungsstelle bei der Oberfinanzdirektion S wurde der Kläger vorübergehend vom 7. Februar bis 31. August 1957 sowie vom 18. November 1957 bis 14. Juni 1958 als Prüfer und Gutachter bei der Bundesvermögens- und Bauabteilung in S tätig. Vom 1. August 1958 bis 20. Juni 1960 war er als Zollwertprüfer im Bereiche der Betriebsprüfung der Oberfinanzdirektion S beschäftigt. Am 18. August 1958 teilte die Oberfinanzdirektion dem Kläger mit, sie beabsichtige, ihn wegen der niedriger zu bewertenden Tätigkeit als Betriebsprüfer ab 1. Februar 1959 in die VergGr. IV TOA zurückzustufen. Mit Schreiben vom 29. August 1958 erklärte sich der Kläger zur Vermeidung einer Kündigung hiermit ab 1. April 1959 einverstanden. Daraufhin schlossen die Parteien unter dem 29. September/24. November 1958 einen neuen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach der Kläger unter Einreihung in die VergGr. IV b TOA auf unbestimmte Zeit bei der Oberfinanzdirektion weiterbeschäftigt werden sollte. Seit dem 21. Juni 1960 war der Kläger wieder in der Devisenüberwachung und seit Mitte des Jahres 1961 auf diesem Gebiete in der Außenwirtschaftsüberwachung bei der Oberfinanzdirektion S tätig.

Nach vergeblichen Versuchen, wieder Vergütung nach der VergGr. III TOA zu bekommen, klagte der Kläger in einem Vorprozeß beim Arbeitsgericht S auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, den Kläger ab 1. August 1958 nach der VergGr. III TOA/BAT zu beschäftigen und ihn ab 1. Januar 1960 auch nach dieser Vergütungsgruppe zu vergüten. Mit rechtskräftigem Urteil

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

vom 19. April 1966 (5 Ca 280/62) erkannte das Arbeitsgericht Stuttgart nach diesen Klageanträgen. Seit dem 1. Januar 1966 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT.

Der Kläger hat als in der Außenwirtschaftsprüfung tätiger Devisenprüfer die Aufgabe, den Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland zu überwachen. Die von ihm ermittelten Tatsachen werden in einem Prüfungsbericht festgehalten und der Oberfinanzdirektion vorgelegt, von der die Prüfungsberichte alsdann ausgewertet werden.

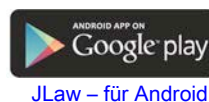
Mit seiner Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Mai 1969 Vergütung nach der VergGr. I b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er übe seit dem 1. Mai 1954 ununterbrochen Tätigkeiten aus, die zunächst nach der VergGr. III TOA/BAT und später nach der VergGr. II a BAT zu vergüten gewesen seien. Demgemäß stehe ihm aufgrund des tariflichen Bewährungsaufstieges ab 1. Mai 1969 die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung zu. Dies ergebe sich aus den behördlichen Dienstleistungsberichten sowie den von ihm erstellten Prüfungsberichten. Zudem sei in dem Vorprozeßurteil rechtskräftig und die Beklagte bindend festgestellt worden, daß ihm Vergütung nach der VergGr. III TOA und damit ab 1. Januar 1966 nach der VergGr. II a BAT zustehe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe zu keiner Zeit Tätigkeiten ausgeübt, die den Merkmalen der VergGruppen III TOA/BAT bzw. II a BAT entsprochen hätten. Das habe auch eine von ihr aus Anlaß der vom Kläger beehrten Teilnahme am Bewährungsaufstieg durchgeführte Überprüfung seiner Tätigkeit ergeben. Diese habe jedenfalls keinen "akademischen Zuschnitt". Aus dem Vorprozeßurteil könne der Kläger schon deswegen keine Rechte herleiten, weil sie ihn nicht nach der VergGr. III TOA/BAT habe beschäftigen können. Der Kläger habe sich zudem fachlich nicht bewährt. Seine Prüfungsberichte seien mangelhaft und unübersichtlich gewesen, so daß sie nicht hätten vorgelegt werden können. Schließlich seien ihm nur noch Fälle geringeren Schwierigkeitsgrades übertragen worden.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 13.359,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten bei unverändertem Streitwert den Kläger mit der Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageforderung weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit bis zum 31. Dezember 1969 der BAT und dessen Anlage 1 a nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG als zwingendes und unabdingbares Tarifrecht gegolten und nach diesem Zeitpunkt die als Tarifrecht außer Kraft getretenen Normen des BAT mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG dispositiv weitergegolten haben (vgl. dazu BAG AP Nr. 91 und 90 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

In der Hauptsache begehrt der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. Mai 1969 Vergütung nach der VergGr. I b BAT zu zahlen. Der Kläger verlangt damit seine Teilnahme am Bewährungsaufstieg unter Bezugnahme auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 2, wonach zu vergüteten sind

"Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a erfüllen, nach 11-jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach 15-jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a",

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wobei von der VergGr. II a BAT wiederum nur deren Fallgruppe 1 in Betracht kommt, nach der zu vergüten sind

"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Damit ist, wie mit Recht auch das Landesarbeitsgericht annimmt, erstes Erfordernis für die Begründetheit der Klage, daß der Kläger an dem Tage, von dem an er die eingeklagte höhere Vergütung begehrt, eine den vorstehenden Merkmalen der VergGr. II a BAT entsprechende Tätigkeit auszuüben hatte (vgl. Urteil des Senats - 4 AZR 485/74 - vom 10. September 1975, [demnächst] AP Nr. 12 zu § 23 a BAT mit weiteren Nachweisen).

Schon an diesem tariflichen Erfordernis fehlt es jedoch, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit im wesentlichen zutreffender Begründung und richtigem Ergebnis im einzelnen ausführt. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes davon aus, daß beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der Senatsrechtsprechung vorliegt, was zutreffend in erster Linie mit dem inneren Zusammenhang der dem Kläger übertragenen Aufgaben begründet wird (vgl. BAG AP Nr. 90 und 85 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Weiterhin legt das Landesarbeitsgericht zutreffend dar, daß der Kläger über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 verfügt. Daraus folgert das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend, daß deswegen die Entscheidung des Rechtsstreits davon abhängt, ob der Kläger auch eine "entsprechende" Tätigkeit ausübt. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der Senatsrechtsprechung, auf die das Landesarbeitsgericht ausdrücklich Bezug nimmt, nur dann vorliegt, wenn die von dem Angestellten auszuübende Tätigkeit schlechthin die Fähigkeit erfordert, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker auf dem entsprechenden akademischen Fachgebiet Zusammenhänge zu überschauen und selbständig Ergebnisse zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

6 -

- 6 -

entwickeln und deswegen die Tätigkeit einen "akademischen Zugschnitt" hat, was jedoch umgekehrt dann zu verneinen ist, wenn die Tätigkeit lediglich Kenntnisse auf einem begrenzten Teilgebiet des entsprechenden akademischen Fachgebietes fordert (BAG AP Nr. 60, 38, 26 und 10 zu §§ 22, 23 BAT). Damit ist das Landesarbeitsgericht jedenfalls, was im Ergebnis auch die Revision nicht in Abrede stellt, vom zutreffenden Rechtsbegriff der "entsprechenden Tätigkeit" ausgegangen.

In seinen weiteren Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht beim Kläger das Vorliegen einer "entsprechenden Tätigkeit" im vorstehenden tariflichen Sinne mit der Begründung verneint, die vom Kläger durchzuführenden Prüfungen seien darauf abgestellt, ob bestimmte, im einzelnen aufgeführte gesetzliche Bestimmungen eingehalten worden seien, wozu jedoch kein Wissen und Können erforderlich sei, wie es durch eine Hochschulbildung als Diplomkaufmann vermittelt werde. Dabei sei entscheidend, daß die Tätigkeit des Klägers nur Kenntnisse auf dem Teilgebiet der Devisenüberwachung erfordere, so daß die Hochschulausbildung des Klägers in den Wissenschaftsgebieten der Volks- und Betriebswirtschaft sowie der Rechtswissenschaft gegenständlich weit über das hinausgehe, was der Kläger bei seiner Tätigkeit als fachliches Wissen und Können einzusetzen habe. Die Hochschulausbildung des Klägers sei damit gerade nicht das "adaequante Mittel" zur Ausübung seiner Prüfertätigkeit im Sinne der Senatsrechtsprechung. Diese Beurteilung werde auch durch die Rechtsgrundlagen bestätigt, die für die Tätigkeit des Klägers maßgebend seien, sowie durch die vom Landesarbeitsgericht im einzelnen herangezogenen und erläuterten Richtlinien über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung von Devisenprüfern. Damit fehle auf dem Arbeitsplatz des Klägers auch die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Arbeitsmethode. Gegenteiliges könne nicht aus dem zu Gunsten des Klägers ergangenen rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart im Vorprozeß hergeleitet werden.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Demgegenüber rügt die Revision in erster Linie, selbst wenn das Landesarbeitsgericht zunächst vom zutreffenden Rechtsbegriff der "entsprechenden Tätigkeit" ausgegangen sein sollte, so habe es ihn jedenfalls bei der Subsumtion wieder aufgegeben und dort zu strenge Anforderungen gestellt. Dabei ist der Revision in einem Punkte zuzustimmen: Wenn nämlich das Landesarbeitsgericht zunächst ausführt, der Tätigkeit des Klägers fehle "die wissenschaftliche Arbeitsmethode" und dies an späterer Stelle noch damit verdeutlicht wird, daß für den Arbeitsplatz des Klägers

"wissenschaftliches Denken und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeitsweise nicht nachzuweisen sind",

dann werden insoweit vom Landesarbeitsgericht zu strenge Anforderungen gestellt und damit insoweit der Begriff der "entsprechenden Tätigkeit" zu eng interpretiert. "Akademischer Zuschnitt" ist nach der Rechtsprechung des Senats bei einer Tätigkeit nämlich schon dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit ein Wissen und Können erfordert, wie es durch das entsprechende Hochschulstudium vermittelt zu werden pflegt (vgl. BAG AP Nr. 60, 38 und 26 zu §§ 22, 23 BAT). Hingegen fordern die tariflichen Tätigkeitsmerkmale darüber hinaus nicht auch noch die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode oder den Zwang zu wissenschaftlicher Arbeitsweise, wobei nicht auszuschließen ist, daß das Landesarbeitsgericht vielleicht sogar an die entsprechenden Anforderungen im Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschulen anknüpft, deren Arbeitsmethoden sich jedoch nicht einmal in allen sogenannten "akademischen Berufen" praktisch verwirklichen lassen und zudem verbreitet, auch im Bereiche der öffentlichen Verwaltung, nicht einmal gefordert werden.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil entgegen der Annahme der Revision jedoch nicht. Das Landesarbeitsgericht führt nämlich unabhängig davon in seinen Entscheidungsgründen im einzelnen aus, der Kläger benötige für seine Tätigkeit als Devisenprüfer lediglich die vom Landesarbeitsgericht im einzelnen genannten beschränkten Kenntnisse aus dem Bereiche der Betriebswirtschaft sowie der Rechtswissenschaft, wobei nach den Feststel-



- 8 -

lungen des Landesarbeitsgerichts in den meisten Rechtsgebieten überhaupt nur die Grundzüge verlangt werden. Wenn dann daraus vom Landesarbeitsgericht der rechtliche Schluß gezogen wird, der Kläger benötige damit nur auf engbegrenzten Teilgebieten des Rechts sowie der Betriebswirtschaft Fachkenntnisse, so daß im Hinblick darauf bei seiner Tätigkeit der "akademische Zuschnitt" zu verneinen sei, so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und eine ausreichende und widerspruchsfreie Begründung dafür, daß der Kläger keine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 ausübt. Mit Recht zieht dabei das Landesarbeitsgericht zur Begründung dieser seiner Rechtsauffassung auch die Anforderungen in den Richtlinien über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung von Devisenprüfern heran; es verweist in diesem Zusammenhang ebenfalls mit Recht auch auf die verhältnismäßig kurze Ausbildungszeit der Devisenprüfer.

Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiterhin angenommen, daß seiner rechtlichen Beurteilung auch nicht die materielle Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 19. April 1966 (5 Ca 280/62) entgegensteht. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 322 Abs. 1 ZPO auszugehen, wonach Urteile der Zivilgerichte der materiellen Rechtskraft insoweit fähig sind,

"als über den durch die Klage entschiedenen  
Anspruch entschieden ist."

Damit soll die materielle Rechtskraft auf die im Vorprozeß jeweils entschiedenen Ansprüche beschränkt bleiben und demgemäß nur bezüglich eines kongruenten Streitgegenstandes eine neue Klage ausgeschlossen sein, womit verhindert werden soll, daß aus dem gleichen Sachverhalt zwischen denselben Parteien über eine daraus abgeleitete zivilrechtliche Rechtsfolge dann anders entschieden wird, wenn hierüber bereits durch ein älteres Urteil rechtskräftig entschieden worden ist (vgl. Urteil des Senats - 4 AZR 77/75 - vom 17. März 1976, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 22 KO im Anschluß an BAG 23, 343 [346] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO sowie BGHZ 43, 144 [145],

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

36, 365 [367] sowie 34, 337 [339] und mit Hinweisen auf Stellungnahmen im Schrifttum). Dabei ist maßgeblich auf die Klageanträge abzustellen, weil sich daraus der jeweilige Streitgegenstand ergibt, und dementsprechend auch auf den Inhalt der jeweiligen, an den Klageanträgen orientierten Urteilsformel (vgl. auch dazu die vorbezeichneten Entscheidungen des Senats).

Entgegen der Rechtsauffassung der Revision und den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat folgt aus den vorstehenden Rechtsgrundsätzen, wie im Ergebnis auch das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, keineswegs, daß das Landesarbeitsgericht vorliegend mit Rücksicht auf die Reichweite der materiellen Rechtskraft des Vorprozeßurteils schlechthin daran gehindert gewesen ist, über die Klageforderung neu und anders zu entscheiden, als es in dem Vorprozeßurteil das Arbeitsgericht Stuttgart getan hatte. Im Vorprozeß lautete nämlich der Klageantrag

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger seit 1. August 1958 nach VergGr. III TOA/BAT zu beschäftigen und ihn ab 1. Januar 1960 nach dieser Vergütungsgruppe zu vergüten."

Genau diesem Klageantrag entsprach auch der Tenor des Vorprozeßurteils. Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Bedeutung und Reichweite der materiellen Rechtskraft dieses Vorprozeßurteils folgt daraus zugleich, daß die Vorinstanzen wie der Senat im vorliegenden Prozeß jedenfalls daran gehindert sind, hinsichtlich der Bewertung der Tätigkeit des Klägers im Hinblick auf die Merkmale der VergGr. III TOA/BAT im damals streitbefangenen Zeitraum neu und anders zu entscheiden, als es das Arbeitsgericht Stuttgart im Vorprozeß getan hatte, zumal dieses ausdrücklich nach dem entsprechenden Antrag des Klägers auch dahin erkannt hat, daß der Kläger nach der VergGr. III TOA/BAT zu beschäftigen war. Alle demgegenüber von der Beklagten erhobenen Einwendungen gehen daher auch fehl. Auch das Landesarbeitsgericht hält sich insoweit rechts irrig durch das Vorprozeßurteil nur in einem noch engeren Maße für gebunden, wobei es angesichts der Eindeutigkeit des damaligen Klageantrages wie der Urteilsformel im Vorprozeß auf die Entscheidungsgründe des arbeitsgerichtlichen Vorprozeßurteils überhaupt nicht näher hätte einzugehen brauchen.



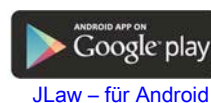
- 10 -

Aber auch dieser rechtliche Fehler des Landesarbeitsgerichts ändert nichts an der Richtigkeit seines Ergebnisses. Trotz des rechtskräftigen Vorprozeßurteils mußte das Landesarbeitsgericht nämlich, wie es richtig angenommen hat, entgegen der Auffassung der Revision seinerseits jedenfalls neu überprüfen, ob der Kläger im Zeitpunkt seines möglichen Bewährungsaufstieges eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Merkmalen der VergGr. II a BAT entsprach. Wenn nämlich der Kläger mit seinem nunmehrigen Klageantrag notwendigerweise die gerichtliche Überprüfung der Frage begehrt, ob er eine Tätigkeit ausübt, die den Merkmalen der VergGr. II a BAT entspricht, so ist das gegenständlich und rechtlich im Hinblick auf den neuen Streitgegenstand etwas anderes als die Überprüfung seiner Tätigkeit im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Merkmalen der VergGr. III TOA/BAT, mit der allein sich das Vorprozeßurteil befaßt hat. Das wird schon daraus deutlich, daß nach der VergGr. II a BAT an den Kläger eine andere und höhere Vergütung zu zahlen ist als nach der demgegenüber niedrigeren VergGr. III BAT (und TOA). Außerdem verkennt der Kläger in diesem Zusammenhang insbesondere, daß durch den insoweit maßgeblichen Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 keineswegs alle früheren Angestellten der VergGr. III BAT in die neue VergGr. II a BAT "automatisch" haben überführt werden sollen, wie sich insbesondere aus § 5 Ziff. 1 lit. b) dieses Tarifvertrages ergibt, wonach die Angestellten der bisherigen VergGr. III, die die Tätigkeitsmerkmale der neuen VergGr. II a nicht erfüllen, in die dafür eigens vorgesehene VergGr. II b BAT zu überführen waren (vgl. auch dazu das bereits genannte Urteil des Senats BAG AP Nr. 13 zu § 322 ZPO). Damit hatte das Landesarbeitsgericht aber im Verhältnis zum Vorprozeß trotz der äußeren Gleichheit der tariflichen Anforderungen in den Merkmalen der früheren VergGr. III und der jetzigen VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 über einen neuen und anderen Streitgegenstand zu entscheiden. Hieran ändert aus den vorstehenden Gründen auch der Umstand nichts, daß nach dem Kammersatz in VergGr. I b BAT Fallgruppe 2 in der Zeit vor dem 1. Januar 1966 in der VergGr. III zurückgelegte Vordienstzeiten solchen nach diesem Zeitpunkt in der VergGr. II a zurückgelegten rechtlich gleichstehen.

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



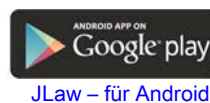
Weiterhin kann sich der Kläger mit der Revision und seinen entsprechenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch nicht erfolgreich darauf berufen, wenn nicht schon die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils eine rechtliche Prüfung dahin verbiete, ob die Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 erfülle, so müsse die Beklagte jedenfalls insoweit zumindest in rechtskraftähnlicher Weise als durch das Vorprozeßurteil "präkludiert" angesehen werden. Dabei verkennt der Kläger zunächst einmal, daß nur § 616 ZPO für die im Statusprozeß ergehenden klageabweisenden Urteile über § 322 ZPO hinaus eine gesetzlich normierte Präklusionswirkung vorsieht. Diese Vorschrift kommt jedoch vorliegend nicht zur Anwendung, da auch die auf Eingruppierungsfeststellungsklagen hin ergehenden Urteile der Gerichte für Arbeitssachen allgemeine Zivilprozeßurteile sind und nicht etwa Urteile, für die die besonderen Vorschriften des Statusprozesses gelten (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats BAG AP Nr. 13 zu § 322 ZPO wie zuvor). Im übrigen bezieht sich die im zivilprozessualen Schrifttum erörterte Frage der "Präklusion durch Rechtskraft" (vgl. dazu Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 839 sowie Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 322 X und Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 322 Anm. 7 c) bezüglich der allgemeinen im Zivilprozeß ergehenden Urteile, also auch der Urteile im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach dort erhobenen Eingruppierungsfeststellungsklagen, nur darauf, ob die Parteien etwa mit solchen Tatsachen durch die Rechtskraft des Vorprozeßurteils in einem späteren zwischen ihnen anhängig werdenden Prozeß ausgeschlossen sind, die zwar zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozesses bereits existent, damals aber von den Parteien nicht in den Vorprozeß eingeführt worden waren. Um derartige Fragen streiten die Parteien vorliegend jedoch überhaupt nicht. Vielmehr will der Kläger allein daraus, daß das Arbeitsgericht im Vorprozeß rechtskräftig die Feststellung getroffen hat, daß er nach der VergGr. III TOA/BAT zu vergüten und zu beschäftigen ist, die rechtliche Konsequenz ziehen, damit seien zugleich die Beklagte und die im vorliegenden neuen Prozeß der Parteien entscheidenden Gerichte dahin "präkludiert", daß dem Kläger zugleich nicht mehr wirksam entgegengehalten werden könne, seine Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



entspreche nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT. Für diesen Schluß geben jedoch die bisher zur prozessualen und materiellrechtlichen Präklusion entwickelten Rechtsgrundsätze keinerlei Anhaltspunkte.

Weiterhin kann die Revision auch nicht erfolgreich anwenden, die Beklagte handele arglistig und treuwidrig, wenn sie sich darauf berufe, daß sie aus Anlaß der möglichen Teilnahme des Klägers am Bewährungsaufstieg dessen Eingruppierung nochmals überprüft habe und dabei zu dem - aus den vorstehenden Rechtsgründen sachlich zutreffenden - Ergebnis gelangt sei, der Kläger erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1. Wie das Landesarbeitsgericht demgegenüber zutreffend ausführt, ist nämlich in dieser nochmaligen Prüfung der Beklagten weder ein arglistiges noch ein treuwidriges Verhalten auf Seiten der Beklagten zu erblicken, wie der Senat bereits im einzelnen schon in BAG AP Nr. 10 zu § 23 a BAT ausgeführt hat. Die Beklagte kann nämlich wie jeder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nicht daran gehindert werden, aus Anlaß der möglichen Teilnahme eines Angestellten am Bewährungsaufstieg dessen Eingruppierung nochmals im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen zu überprüfen und eine - wie auch vorliegend - irrtümliche höhere Eingruppierung mit der Folge zu korrigieren, daß der Angestellte ohne Schmälerung seiner sonstigen Rechte nicht am Bewährungsaufstieg teilnimmt. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Beklagte dem Kläger etwa seine Ansprüche aus der VergGr. II a BAT, nach der sie ihn viele Jahre lang vergütet und auch sonst rechtlich behandelt hat, wieder hätte absprechen wollen, was jedoch unstreitig nicht der Fall ist. Damit nützt, wie das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend ausführt, dem Kläger auch die Berufung auf den Inhalt der Berichte bzw. Erlasse seiner vorgesetzten Dienstbehörde nichts, in denen unter Verkennung der vorstehenden Rechtslage davon ausgegangen worden ist, die Tätigkeit des Klägers entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1. Da es auch darauf nach den allein maßgeblichen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen



nicht ankommt, ist es entgegen der Auffassung des Klägers auch unerheblich, wie auf Tagungen der Gruppenleiter seine und die Tätigkeit seiner Kollegen bewertet worden ist. Auch das hebt mit Recht das Landesarbeitsgericht hervor.

Da beim Kläger schon das erste tarifliche Erfordernis für seine Teilnahme am Bewährungsaufstieg nicht erfüllt ist, wonach er am 1. Mai 1969 eine den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 entsprechende Tätigkeit hätte ausüben müssen, kommt es entgegen den Ausführungen der Revision und auch im angefochtenen Urteil nicht darauf an, ob und inwieweit sich der Kläger in dem diesem Zeitpunkt vorangehenden Zeitraum in Tätigkeiten der VergGr. II a bzw. III BAT bewährt hat. Auch dabei ist zunächst aus den vorstehenden Gründen mit dem Landesarbeitsgericht wiederum davon auszugehen, daß der Kläger eine den Merkmalen der VergGr. II a BAT entsprechende Tätigkeit ohnehin niemals ausgeübt hat, während aufgrund der materiellen Rechtskraft des Vorprozeßurteils für den vorliegenden Prozeß lediglich bindend feststeht, daß dem Kläger in den Jahren 1958 bis 1965 ein Anspruch auf Beschäftigung bzw. Vergütung nach der VergGr. III TOA/BAT damaliger Fassung zustand. Dieser Zeitraum ist jedoch wesentlich kürzer als die für den Kläger nach den Merkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 2 geforderte Bewährungszeit. Aus den vorstehenden Gründen kommt es schließlich auch nicht mehr auf die zwischen den Parteien lebhaft umstrittene Frage an, ob und inwieweit sich der Kläger überhaupt im tariflichen Sinne fachlich "bewährt" hat.

Auch die auf eine Verletzung des § 144 ZPO gestützte prozessuale Rüge der Revision greift nicht durch. Dabei verkennt die Revision, daß es im pflichtgemäßen Ermessen der Tatsachengerichte liegt, ob sie nach § 144 ZPO von Amts wegen zur Unterstützung des Gerichts einen Sachverständigen zuziehen oder nicht (vgl. BAG AP Nr. 90, 83, 81 und 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen, die letzte Entscheidung auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Demgemäß kann auch darin, daß das Landesarbeitsgericht vorliegend zunächst einen Sachverständi-



gen nach § 144 ZPO hat zuziehen wollen, diese Absicht jedoch später wieder aufgegeben hat, für sich allein ein Mißbrauch oder eine Überschreitung des den Instanzgerichten insoweit zustehenden Ermessens nicht erblickt werden (vgl. BAG AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT). Das gilt vorliegend um so mehr, als der Inhalt der vom Landesarbeitsgericht überprüften und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Prüfungsberichte des Klägers aus Tatsachenermittlungen und allgemeinen rechtlichen Würdigungen besteht, so daß derartige Berichte aufgrund ihrer eigenen Arbeit und Sachkunde von den staatlichen Arbeitsgerichten ersichtlich auch ohne sachverständige Hilfe ausgewertet werden können, was auch das Landesarbeitsgericht selbst zutreffend darlegt.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Koerner

Bichler

Dr. Bermel

Dr. Feller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

